

Benützung der Räumlichkeiten Aula Gringel

Letzte Anpassung am 29.08.2022, Instanz: Gesamtschulrat

Art. 1

Die Räume der Aula Gringel dienen nebst dem Schulbetrieb allen Vereinen und Institutionen von Appenzell für ihre Veranstaltungen von vereinsinternem und öffentlichem Interesse. Weiter können darin kantonale und überregionale Veranstaltungen sowie Anlässe mit gewerblichem Charakter stattfinden.

Verwendungszweck

Art. 2

¹ Für die Führung eines Restaurationsbetriebes in der Aula Gringel ist grundsätzlich eine Bewilligung der Schulverwaltung und des Bezirkrates Schwendene-Rüte erforderlich.

Bewilligungen

² Die Richtlinien des Gastwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten. Dabei gilt speziell das Verbot von Alkoholausschank an Minderjährige. Das Einholen von gesetzlichen Bewilligungen (Verlängerung, Tanz, Urheberrechtsschädigungen SUISA usw.) ist Sache des Veranstalters.

³ Die Veranstalter haben mindestens zwei Wochen vor dem Anlass mit dem zuständigen Hauswart in Verbindung zu treten und die Besonderheiten zu regeln (Bestuhlung, Einrichtungen, Beginn und Schluss der Veranstaltung, Abgabeprozedere, Präsenz des Hauswartes usw.).

⁴ Die Bedienung der technischen Einrichtungen darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Hauswart erfolgen. Seine Weisungen sind strikte zu befolgen.

Art. 3

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters. Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung erfolgt nach den Anordnungen des Hauswartes.

Einrichten und
Abräumen (Auf-
/Abbau)

Art. 4

Bei der Zuteilung wird nach folgenden Grundsätzen / Prioritäten vorgegangen:

1. Ordentlicher Schul- und Musikschulbetrieb
2. Veranstaltungen der Schule und der Musikschule
3. Veranstaltungen Schule-Elternhaus
4. Andere Veranstaltungen nach Eingang der Reservationsanfrage

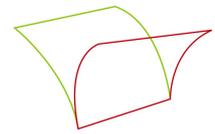
Prioritäten für die
Aula Benützung

Art. 5

¹ Im Saal der Aula dürfen keine Fremdbauten erstellt werden. Im Foyer der Aula dürfen keine Verspiessungen (Kantholze, Schaltafeln und Ähnliches) gegen die Decke gestellt werden. Die Beleuchtungskörper im Foyer dürfen nicht demon-tiert werden. In den Räumlichkeiten der Aula sowie im Eingangsbereich ist das Grillieren und Frittieren ausdrücklich untersagt.

Fremdbauten

² In sämtlichen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Schulverwaltung oder des Hauswartes weder Nägel noch Schrauben oder ähnliche Hal-terungen angebracht werden.



³ Bei Veranstaltungen, die zu Beschädigungen führen können, ist der Hallenboden nach Anordnung des Hauswartes abzudecken.

Art. 6

Die Benützung des Konzertflügels und des Klaviers ist vor der Veranstaltung mit der Schulverwaltung zu vereinbaren (siehe auch Merkblatt 60.41).

Konzertflügel

Art. 7

Für die Saalbestuhlung der Aula gelten die von der Feuerpolizei genehmigten Planunterlagen. Andere Bestuhlungsarten sind vom Veranstalter vorgängig von der Feuerpolizei (Feuerschaugemeinde Appenzell) genehmigen zu lassen. Der Einsatz von brennbaren Dekorationsmaterialien ist nicht gestattet.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Art. 8

¹ Die Veranstalter haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage ist die Nachtruhe strikte einzuhalten. Nach 22.00 Uhr müssen alle Aussentüren und Fenster geschlossen und sämtliche Aktivitäten im Freien eingestellt werden.

Nachtruhe

² Bei Festveranstaltungen oder Grossanlässen sind die Veranstalter für die Gewährleistung des geregelten Betriebes auf dem Veranstaltungsareal verantwortlich. Falls notwendig, sind dazu ausgebildete und zugelassene Sicherheitsdienste einzusetzen.

Art. 9

Die Notausgänge sind bezeichnet. Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Notausgänge (inklusive Haupteingang und Gangbereiche) während der Veranstaltung frei zugänglich und entriegelt sind. In den Fluchtwegen darf kein bewegliches Mobiliar (Kassen, Eintrittskontrollen usw.) aufgestellt werden.

Notausgänge

Art. 10

¹ Die Reinigung hat unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen. Die benützten Räume sind besenrein zu reinigen. Die Kehrichtentsorgung ist Sache der Veranstalter.

Reinigung und Kehrichtentsorgung

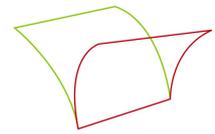
² Die Rückgabe der Aula hat in Absprache mit dem diensthabenden Hauswart zu erfolgen.

³ Der Hausdienst stellt für die Grobreinigung entsprechendes Reinigungsmaterial zur Verfügung und instruiert den Veranstalter über dessen Anwendung.

Art. 11

Das in der Aula Gringel vorhandene Geschirr kann durch den Veranstalter gegen Bezahlung einer Gebühr in den vorgesehenen Räumlichkeiten der Aula benützt werden. Die Art und Anzahl ist vorgängig mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen, bzw. bei der Online-Reservation anzugeben. Der Veranstalter hat das Geschirr nach dem Gebrauch sauber zurückzugeben. Die Vollständigkeitskontrolle erfolgt durch den Hauswart. Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr und Besteck wird in Rechnung gestellt.

Geschirr und Office



Art. 12

¹ Anlässe und Veranstaltungen in der Aula Gringel sind mit Ausnahme der schulischen Anlässe der Schulgemeinde Appenzell für sämtliche Benützer gebührenpflichtig. Gebühren

² Das entsprechende Reglement über die Gebührenordnung gilt als integrativer Bestandteil dieses Benützensreglements.

³ Die Gebühren werden von der Schulverwaltung in Rechnung gestellt.

In Kraft gesetzt 01.09.2022

Appenzell, 29.08.2022	Daniel Brülisauer Schulratspräsident	Patrick Bacher Leiter Schulverwaltung
-----------------------	---	--